

ZH_OBERGERICHT TB170108 vom 6. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_TB170108

FR: ZH_OBERGERICHT TB170108 du 6 septembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT TB170108 del 6 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

Am späten Vormittag des 1. Oktober 2007 erlitt das Pony 'C._____' in der Reithalle des Pferdebetriebes von Dr. med. vet. A.____ in D.____ beim Longieren schwerste Verletzungen. Der von der Kantonspolizei aufgebotene Bezirkstierarzt Dr. med. vet. B.____ traf kurz nach 15.30 Uhr in der Reithalle ein und veranlasste nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin die Überführung des verletzten Ponys ins Tierspital, wo es kurze Zeit nach der Einlieferung verstarb. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2007 erhob Dr. A.____ Strafanzeige gegen Dr. B.____ wegen Tierquälerei (Urk. 7/1). Mit Beschluss der Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. November 2007 wurde auf die Strafanzeige nicht eingetreten und es wurde keine Strafuntersuchung eröffnet (Urk. 3/5).

E. 2

Mit Schreiben vom 20. Juni 2017 liess Dr. A.____ erneut Strafanzeige erheben mit dem Antrag, das von der Anklagekammer am 15. November 2007 nicht an die Hand genommene Verfahren sei wieder aufzunehmen und der Angezeigte sei wegen Amtsmissbrauchs und Tierquälerei zu verfolgen und zu bestrafen (Urk. 3/1).

E. 3

Zum Vorwurf des Amtsmissbrauchs

E. 3.1

Des Amtsmissbrauchs machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte strafbar, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen (Art. 312 StGB). Ein Missbrauch der Amtsgewalt liegt vor, wenn der Täter die verliehenen Machtbefugnisse unrechtmässig anwendet, indem er kraft seines Amtes hoheitliche Verfügungen trifft oder auf andere Art Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte (BSK StGB-Heimgartner, Art. 312 N 7). In objektiver Hinsicht liegt ein Amtsmissbrauch vor, wenn ein Beamter in Grundfreiheiten eingreift, ohne dass dazu die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Erfasst wird somit regelmässig die widerrechtliche Anordnung von Zwangsmassnahmen. Allerdings liegt ein Amtsmissbrauch nicht in jeder diesbezüglichen Verfügung, die sich im Nachhinein als fehlerhaft herausstellt. Zum einen besteht ein gewisser Ermessensspielraum, weshalb erst eigentlicher Ermessensmissbrauch strafrechtlich relevant ist. Zum anderen bedarf es in subjektiver Hinsicht des diesbezüglichen Wissens und unrechtmässiger Handlung-

- 5 - absicht. Fehlt es im Einzelfall an einer gesetzlichen Grundlage für eine Zwangsmassnahme, stellt dies noch nicht zwangsläufig einen Missbrauch der Amtsgewalt dar. Unter gegebenen Voraussetzungen vermag auch die polizeiliche Generalklausel einen

Grundrechtseingriff zu rechtfertigen (BSK StGB-Heimgartner, Art. 312 N 8, 9 und 22).

E. 3.2

Der Gesuchsteller 1 begründet den Vorwurf des Amtsmissbrauchs im Wesentlichen wie folgt: Der Gesuchsgegner habe dem Gesuchsteller 1 die Euthanasie des Ponys verboten und stattdessen den tierschutzwidrigen Abtransport des Tieres angeordnet. Damit habe er gegen Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG verstossen, weshalb eine widerrechtliche Anordnung von Zwangsmassnahmen vorliege. Der Gesuchsgegner habe in Kenntnis des schlechten Gesundheitszustandes des Ponys dem Gesuchsteller 1 die Euthanasie untersagt und er habe den unnötigen und Leid verursachenden Abtransport des Ponys angeordnet. Er habe deshalb ernsthaft damit rechnen müssen, dass durch das Transportieren das Pony zusätzlich belastet und schliesslich qualvoll sterben würde. Ebenso habe er damit rechnen müssen, dass durch das gewählte Vorgehen dem Gesuchsteller 1 schwere Nachteile zugefügt würden, was dann auch geschehen sei, weil er strafrechtlich verurteilt worden sei und unter einer jahrelangen medialen Hetzkampagne habe leiden müssen. Der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 312 StGB seien daher erfüllt (Urk. 3/1 S. 7 und S. 8).

E. 3.3

Soweit der Gesuchsteller 1 dem Gesuchsgegner Verstösse gegen das TSchG vorwirft, braucht darauf nach dem vorstehend zur Verfolgungsverjährung Gesagten nicht näher eingegangen zu werden. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass in dem gegen den Gesuchsteller 1 geführten Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft ein forensisches Gutachten in Auftrag gegeben worden ist, in welchem explizit festgehalten wird, dass das Liegenlassen des Ponys zwar unnötig gewesen sei, dass sich dieses aber "sicher in einem Zustand reduzierten Bewusstseins" befunden habe; inwieweit eine Schmerzempfindung noch vorhanden gewesen sei, lasse sich im Nachhinein nicht mehr feststellen (Urk. 3/6 S. 7 oben). Dass sodann vom Gesuchsteller 1 angerufene Pferdeexperten subjektive Sachverhaltsbeschreibungen, die wohl vom Gesuchsteller 1 verfasst wurden, anderslautend "kommentiert" haben (vgl. Urk. 3/7-9), vermöchte den Wert des forensischen Gutachtens nicht in Frage zu stellen. Dass sich einer dieser Pferdeexperten auch noch zum Rechtsexperten berufen fühlt und das Verhalten des Gesuchsgegners als "amtsmissbräuchlich" qualifiziert (Urk. 3/8 Kommentar zu Ziff. 2.11), ist befremdlich und bedarf keiner näheren Erörterung. Dass der Gesuchsgegner für den Transport des Ponys in den Tierspital verantwortlich sein soll, bedarf der Präzisierung: Nach den Akten hat der Gesuchsgegner mit dem Veterinäramt bzw. mit der Kantonstierärztin Rücksprache gehalten und diese hat dann "nach Bewertung Verhältnismässigkeit" entschieden, dass das Tier in den Tierspital zu überführen sei. Grund für diese Massnahme war, dass durch eine eingehende medizinische Abklärung unter Kontrolle (und gegebenenfalls Pathologie) eine umfassende forensische Untersuchung sichergestellt werden sollte. Weil im damaligen Zeitpunkt Verstösse des Gesuchstellers 1 gegen das TSchG im Raume standen, hatte die Anordnung der Kantonstierärztin ebenfalls den Zweck, eine korrekte tiermedizinische Abklärung des verunfallten Ponys sicherzustellen, damit allenfalls den Gesuchsteller 1 Entlastendes festgestellt werden konnte (Urk. 7/9/2). Gemäss Art. 31 Abs. 1 TSchG sind Verstösse gegen dieses Gesetz von den Kantonen zu verfolgen. Im Kanton Zürich obliegt der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung dem Veterinäramt und die Bezirkstierärzte und deren Adjunkte sind zur Mitwirkung beim Vollzug verpflichtet (§ 1 Kantonale Tierschutzverordnung und § 2 Abs. 2 Kantonales Tierschutzgesetz). Eine gesetzliche

Grundlage für die von der Kantonstierärztin getroffene Entscheidung ist damit gegeben, und dass der Gesuchsgegner zur Sicherstellung des Vollzugs der getroffenen Anordnung dem Gesuchsteller 1 die Euthanasie des Ponys untersagt hat, stützt sich auf die erwähnte Regelung des kantonalen Tierschutzgesetzes. Der Gesuchsgegner hat daher im Sinne von Art. 14 StGB rechtmässig gehandelt, weshalb ein strafrechtlich relevantes Verhalten insgesamt auszuschliessen ist. Keiner näheren Erörterung bedarf sodann, dass der Gesuchsgegner die den Gesuchsteller 1 treffenden

- 7 - nachteiligen und unerfreulichen Konsequenzen seiner strafrechtlichen Verurteilung nicht zu verantworten hat. Die Ermächtigung ist der Staatsanwaltschaft nicht zu erteilen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.